

2587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit an die Regelung des Aktiengesetzes voll angeglichen werden und dabei die durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 371/1982, eingetretene Änderung des Aktiengesetzes berücksichtigt werden. Weiters soll bei Forderungen, die durch Hypotheken bis zu einer Belastung von 60 % des Verkehrswertes gesichert sind, das zur Mündelsicherheit zusätzliche Erfordernis des ersten und zweiten Ranges der Hypothek entfallen. Ferner sollen auch einige andere Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes an die wirtschaftliche Entwicklung und die Gegebenheiten des österreichischen Versicherungsmarktes angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. November 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen?

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 11 16

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann